



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Nur per E-Mail

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Untere Naturschutzbehörden

Bearbeitet von

Vivien Kühnel

E-Mail-Adresse:

Vivien.kuehnel@mu.niedersachsen.de

Nachrichtlich:
AGKSV

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

29 - 2220/2/98

3548

14.05.2021

Einsatz von Bremsenfallen

In den letzten 10-15 Jahren werden sogenannte Bremsenfallen zunehmend in der Landwirtschaft eingesetzt und vermarktet. Bremsenfallen locken durch einen Gummiball, der sich in der Sonne aufheizt, Insekten an. Diese fliegen sodann über einen Trichter in ein Fanggefäß, wo sie abgetötet werden. Diese Bremsenfallen werden auf Pferde- und Rinderweiden zum Einsatz gebracht und sollen die Tiere vor Bremsenbissen schützen.

Im Rahmen einer aktuellen Studie wurden die Bremsenfallen auf ihre Effektivität, insbesondere aber auf ihre Selektivität untersucht. Im Rahmen dieser Studie (Jäckel et al., Natur und Landschaft 2020, 129ff) wurde der Inhalt von sechs Bremsenfallen an unterschiedlichen Standorten in NRW über einen Zeitraum von 21 Wochen (Mai bis Oktober) regelmäßig analysiert. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass es sich bei den 53.438 gefangenen Individuen lediglich in 2.022 Fällen um Bremsen, in keinem Fall um ein Individuum der Pferdebremse (*Tabanus sudeticus*) handelte. Der Anteil an Beifang variierte je nach Standort der Bremsenfalle zwischen 71,0 % und 98,5 %.

Die Studie kommt daher zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Bremsenfalle nicht um eine selektive Fangmethode handelt. Die Studie weist außerdem darauf hin, dass am meisten

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Individuen in einer im Naturschutzgebiet aufgestellten Falle aufgefunden wurden und bewertet daher einen Einsatz in Naturschutzgebieten als inakzeptabel.

Die Ergebnisse einer zu diesem Thema durchgeführten Bachelorarbeit (Fader, 2020) kommen zu ganz ähnlichen Ergebnissen. Im Rahmen dieser Arbeit wurden in einem viermonatigen Untersuchungszeitraum in fünf Fallen insgesamt 23.328 Tiere gefangen. Mit einer Anzahl von 2186 machten die Bremsen dabei einen Anteil von 9,37 % aus, was bedeutet, dass der ungewollte Beifang hier bei 90,63 % lag.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) untersagt den direkten Zugriff auf wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten, insbesondere jeden Angriff auf die körperliche Unversehrtheit, der die Verletzung oder Tötung eines geschützten Tieres zur Folge hat. Dabei sind auch der Fang und das Nachstellen mittels Fallen verboten. Darüber hinaus ist es nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten mit Fallen nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten, sofern Tiere mithilfe der Fallen in größeren Mengen oder wahllos getötet werden (§ 4 Abs. 1 S. 2 BArtSchV).

Die oben aufgeführten Untersuchungen bestätigen, dass die sog. Bremsenfallen größere Mengen von Tieren wahllos fangen und töten, sodass sowohl das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als auch das aus § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV betroffen sind. Das führt dazu, dass diese Fallen nicht ohne Einschränkungen, insb. nicht ohne Ausnahmegenehmigung eingesetzt werden dürfen.

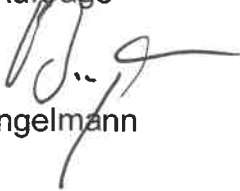
Ich bitte Sie daher im Rahmen Ihrer Zuständigkeit nach § 3 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 2 NAGBNatSchG sicherzustellen, dass die Bremsenfallen nicht innerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten, FFH-Gebieten oder von gesetzlich geschützten Biotopen aufgestellt werden. In den naturschutzfachlich besonders wertvollen Schutzgebietskulissen sind regelmäßig Vorkommen besonders geschützter Arten (z.B. Wildbienen) zu erwarten, sodass der Einsatz der Bremsenfallen als Verstoß gegen die o.g. Vorschriften zu werten ist. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass der nichtselektive Fang von Insekten zu einer Beeinträchtigung seltener, insektenfressender Vogelarten führt, die ebenfalls dem besonderen Artenschutz unterliegen und in Schutzgebieten häufiger anzutreffen sind als in der Normallandschaft. Darüber hinaus ist es empfehlenswert, eine 150m breite „Pufferzone“ zu den o.g. Schutzgebieten einzuhalten, um Auswirkungen des zulässigen Bremsenfalleneinsatzes auf diese zu vermeiden.

Außerhalb der Schutzgebiete kann der zeitlich auf den 01.06.-15.09 beschränkte Einsatz von Bremsenfallen und damit der Beifang anderer, besonders geschützter Insekten toleriert

werden, um die Pferdebeweidung weiterhin zu gewährleisten. Insbesondere vor dem Hintergrund des Niedersächsischen Weges, dessen Ziel es unter anderem ist, den drohenden Artenschwund zu stoppen muss der Einsatz von Bremsenfallen räumlich und zeitlich gesteuert werden.

Auch der Bundesgesetzgeber ist bereits auf dieses Thema aufmerksam geworden: Der Gesetzentwurf BR-Drs. 150/21, S. 28 enthält eine Verordnungsermächtigung für das Bundesumweltministerium zur Beschränkung oder zum Verbot von Insektenfallen (insb. auch zu Bremsenfallen). Da allerdings noch nicht absehbar ist, ob und wann es zu einer Änderung des BNatSchG dahingehend kommt, halte ich es für erforderlich, bis dahin entsprechend der obigen Ausführungen zu verfahren.

Im Auftrage



Brengelmann